



Datum

5. März 2025

MEDIENMITTEILUNGEN

Nachführung der amtlichen Vermessung - Gewährung des Zutritts auf Privatgrundstücke für den Nachführungsgeometer

Das kantonale Vermessungsamt hat den Nachführungsgeometer Kreis Baden, Steinmann Ingenieur Geometer AG, Baden, mit der Bearbeitung der Homogenisierung der Gebäude in der Gemeinde Fislisbach beauftragt. Ziel ist es, die Daten der amtlichen Vermessung (AV) auf einem möglichst realitätsnahen, aktuellen Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wurden Veränderungen auf diversen Grundstücken gegenüber dem Datensatz der AV festgestellt. Diese sind, wenn sie den Richtlinien für die Erfassung entsprechen, in den Plänen und Akten der AV nachzuführen.

Die Arbeiten werden im März und April 2025 ausgeführt. Grundstückeigentümer sind gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über Geoinformation verpflichtet, die im Auftrag des Bundes und der Kantone handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten zu unterstützen. In diesem Sinne wird darum gebeten, den Mitarbeitenden des Nachführungsgeometers Steinmann Ingenieur Geometer AG den Zutritt zu den Grundstücken für die AV zu gewähren. Fragen werden gerne durch die Steinmann Ingenieur Geometer AG, Baden, beantwortet.

Gratis-Kompost für die Bevölkerung - Abholung am 4. + 5. April 2025

Die Gemeinde Fislisbach erhält die Gelegenheit, Kompost von der Hufschmid Grüngut-Verwertung GmbH, Nesselbach, zu beziehen. Der Kompost wird **gratis** an die Bevölkerung von Fislisbach abgegeben.

Der Kompost eignet sich hervorragend zur Bodenverbesserung im eigenen Garten. Damit wird der Stoffkreislauf geschlossen und dem Boden werden natürliche Nährstoffe zurückgegeben. So kann auch der Einsatz von Düngemittel kompensiert werden.

Am Freitag, 4. April 2025 am frühen Nachmittag und am Samstag, 5. April 2025 am frühen Morgen werden je 20 m³ ausgesiebter Kompost bei der Multisammelstelle Birmenstorferstrasse bereitgestellt. Die Bevölkerung von Fislisbach wird eingeladen, am Freitag oder Samstag den Kompost für den Eigenbedarf abzuholen.

Zurückschneiden von Bäumen + Sträuchern - Einhalten der Abstandsvorschriften

Mit den wärmeren Temperaturen spriessen auch wieder die Bäume und Sträucher. Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind jederzeit einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.

MEDIENMITTEILUNGEN

5. März 2025

- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten dankt die Gemeinde den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.